

Beitragsordnung

Auszug aus der Satzung § 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind im *ersten Quartal* des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden in der Regel im *Bankeinzugsverfahren* eingezogen.

1. Mindestbeitrag

Der **Mindestbeitrag pro Kalenderjahr** beträgt **30,- €**; im Eintrittsjahr entsprechend der Zahl der Monate anteilig aufgerundet auf volle Euro, sofern das neue Mitglied sich nicht für den vollen Beitrag entschieden hat.

Für den **Partner/die Partnerin** eines Mitglieds beträgt der **Mindestbeitrag pro Kalenderjahr 10,- €**.

2. Freiwillige Beitragsleistungen

Zur Finanzierung seiner Projekte begrüßt der Verein die Bereitschaft, den **Mindestbeitrag freiwillig zu erhöhen**. Diese Bereitschaft kann direkt beim Eintritt erklärt oder später mit Schreiben an den Vorstand jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats geändert werden.

3. Nachweis über Spendenleistungen

Zur Vorlage beim Finanzamt erhält jedes Mitglied unaufgefordert jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Nachweis über Spendenleistungen im Vorjahr.

4. Beitragsfreie Mitgliedschaften in Vereinen mit vergleichbarer Zielsetzung

Mit dem Ziel enger fachlicher Kooperation kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliedschaft bei Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beschließen. Derartige Mitgliedschaften sind auf Gegenseitigkeit beitragsfrei.

5. Beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2013.

Hermann Wessling
Vorsitzender

Dr. med. Jürgen Borghardt
stellvertretender Vorsitzender

Karlheinz Dittrich
Schatzmeister